

Informationen für Eigentümer von elektrischen Installationen

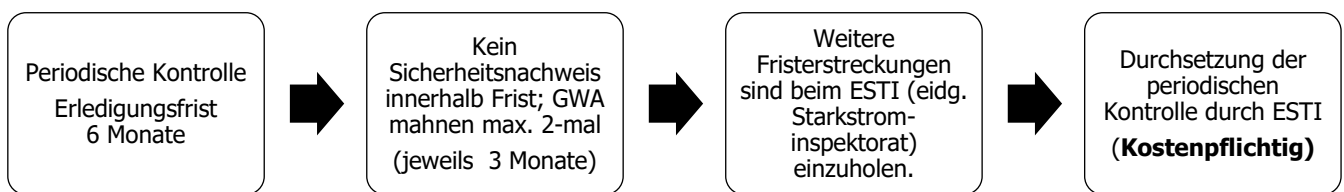
Um den Personen- und Sachenschutz zu gewährleisten und mögliche Sicherheitsmängel zu erkennen, sind die elektrischen Installationen gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsverordnung (NIV¹) periodisch durch ein **unabhängiges Kontrollorgan**² überprüfen zu lassen.

Die Gemeindewerke Arth erinnern Sie als Eigentümer rechtzeitig an die Kontrollpflicht und überwacht die Durchführung der Installationskontrolle. Sobald Sie die Aufforderung zur periodischen Kontrolle erhalten haben, liegt die Einhaltung der Fristen in Ihren Händen.

¹ NIV vom 01.01.2002 des eidg. Verkehrs- und Energiedepartements

² Unabhängiges Kontrollorgan: Ist nicht an Planung, Erstellung, Änderung oder Instandhaltung der zu kontrollierenden Installationen beteiligt.

Erledigungsfristen



Fristverlängerung

Vereinbaren Sie allfällige Fristverlängerungen frühzeitig mit den GWA. Auf begründetes schriftliches Gesuch hin (z.B. bevorstehender Umbau mit Einreichung der Baubewilligung, Handänderung) kann die Frist max. 12 Monate nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden.

Wie oft ist die periodische Kontrolle durchzuführen?

- Alle 20 Jahre Wohnbauten
- Alle 10 Jahre Landwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Werkstätten, Bürogebäude, Läden, Kirchen
- Alle 5 Jahre Räume mit Personenansammlungen (Warenhäuser, Schulhäuser, Kino, Heime, Restaurants, Hotels, Bars), Tankstellen und Autoreparaturwerkstätten
- Jährlich Baustellen, Temporäre Installationen und Märkte

Eigentümerwechsel / Handänderung

Elektrische Installationen müssen bei jedem Eigentümerwechsel resp. Handänderung unabhängig kontrolliert werden.

Ausnahme: wenn innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine periodische Kontrolle durchgeführt wurde, müssen die Installationen nicht nochmals geprüft werden.